

Stand: September 2023

Fachinformation für Brandschutzdienststellen Selbsthilfekräfte nach § 26 Abs. 2 und 4 der Verkaufsstättenverordnung (Vkv)

Nach § 26 Abs. 4 Vkv legt die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle¹ die Anzahl von Selbsthilfekräften (sog. „Hausfeuerwehr“) in Verkaufsstätten fest.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 Vkv, hat der Betreiber für die Ausbildung dieser Personen (Selbsthilfekräfte) in Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu sorgen.

Die Verkaufsstättenverordnung in Bayern fordert die Betreiber von Verkaufsstätten dazu auf, u.a. bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz mindestens in der nach Absatz 4 festgelegten Anzahl zu bestellen.

Berechnungsgrundlage:

- Pro Geschoss mindestens eine ausgebildete Selbsthilfekraft.
- Befinden sich in einem Geschoss mehr als 5.000 qm Verkaufsfläche, dann jede weitere angefangene 5.000 qm Verkaufsfläche eine zusätzliche Person.
- Grundsätzlich bestehen die Selbsthilfekräfte aus mindestens drei Personen.

Die Aufgaben der Selbsthilfekräfte sind in der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil C schriftlich festzuhalten.

Aufgabenbeschreibung der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in Verkaufsstätten:

- ✓ Unterstützen des Brandschutzbeauftragten
- ✓ Kontrolle bei Feuer- und Heißarbeiten
- ✓ Mitwirkung bei der Hausalarmierung
- ✓ Mithilfe bei Rettung und organisierter Räumung
- ✓ Erkundung der Schadensstelle im Gebäude
- ✓ Bekämpfung von Entstehungsbränden
- ✓ Sicherung von Sachwerten
- ✓ Einweisen und Unterstützen der Feuerwehr bei Bränden und Unfällen

Alle anderen Mitarbeiter einer Verkaufsstätte müssen nach DIN 14096 Teil B jährlich einmal über das Verhalten im Brandfalle belehrt/eingewiesen werden.

Unabhängig davon muss ein Brandschutzbeauftragter bei Verkaufsstätten mit einer Fläche von mehr als 2.000 qm bestellt werden (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Vkv).

¹ Die „Brandschutzdienststelle“ ist in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat, dem Stadtbrandrat oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr (vgl. Art. 21 Abs. 1 BayFWG).

Ausrüstung der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz:

Für die Tätigkeit ist eine auffällige Kleidung (mindestens Jacke oder Weste), ein Feuerwehrhelm (z.B. nach DIN EN 443 oder vgl.) und Schutzhandschuhe (mit Stulpen) verfügbar zu halten.

Sie müssen in der Verkaufsstätte erreichbar sein (z.B. Hausruf, FME, Telefon), um diese an einem bestimmten Punkt im Gefahrenfalle sammeln oder informieren zu können.

Aufgrund der Aufgaben müssen hinsichtlich der Ausbildung nachfolgende Kenntnisse mindestens vermittelt werden. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist vom Betreiber der Verkaufsstätte vorzuhalten und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

+ Grundkenntnisse im Brennen und Löschen

- Brandklasseneinteilung
- Entstehung von Feuer und Rauch
- Brandgefahren, Brandentstehung, Brandverhütung

+ Organisatorischer Brandschutz

- Kenntnisse zum Brandschutzkonzept der Verkaufsstätte
- Kenntnisse der brandschutztechnischen Einrichtungen
- Brandschutzordnung nach DIN 14 096
- Rettungswege in Gebäuden
- Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse
- Brandlasten allgemein

+ Besondere Risiken

- Feuer- und Heißenarbeiten
- Tätigkeit von Fremdfirmen
- Feuergefährdete Bereiche
- Elektrische Anlagen
- Zeitweise Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen
- Waren mit besonderem Gefahrenpotential (z.B. Feuerwerk, Flüssiggas)

+ Löschübung mit theoretischer und praktischer Unterweisung

- Löschmittel, Löschgeräte, Löschtaktik
- Handhabung von Feuerlöschern, Wandhydranten und Löschdecke
- Bekämpfung von Entstehungsbränden

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter